

## **Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg**

### **Präambel**

Das vorliegende Artikelgesetz ordnet die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg zum 1. April 2016 neu. Mit dem Artikelgesetz werden die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften zentral gebündelt und transparent gemacht.

### **Artikel 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates**

Unter Berücksichtigung der partikularen Rechtstradition in Deutschland, dass die Diözesankirchensteuerräte über den Diözesanhaushalt, die Diözesanjahresrechnung und über die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer beschließen, wird verordnet wie folgt:

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat kommt es zu:
  - a) den Haushaltsplan zu beschließen;
  - b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
  - c) den Jahresabschluss festzustellen;
  - d) über Art und Umfang der Prüfung des Jah-

- resabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen;
- e) vor der Berufung und der Abberufung des Diözesanökonomen angehört zu werden;
- f) über die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen zu beschließen;
- g) dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen und
- h) bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken.

(2) Die sonstigen dem Vermögensverwaltungsrat nach den Vorschriften des Buches V des Codex Iuris Canonici übertragenen Aufgaben werden durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommen. Näheres regelt das Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes.

## **Artikel 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat**

### **§ 1 – Einsetzung eines Diözesanvermögensverwaltungsrates**

Im Bistum Limburg wird nach Maßgabe von c. 492 CIC ein Diözesanvermögensverwaltungsrat eingesetzt.

### **§ 2 – Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates gemäß Artikel 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes insbesondere die sich aus den cc. 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den hierzu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Beispruchsrechte wahr.
- (2) Die Erteilung von Planungs- und Baufreigabe von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen, bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat darf sein Beispruchsrecht erst dann ausüben, wenn ihm genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betrof-

enen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein, wie zum Beispiel dringende Notwendigkeit, offener Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung eines Sachverständigen betreffen.

(4) Weiter ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für die Aufgaben, die der Diözesanbischof ihm generell oder im Einzelfall zuweist.

### **§ 3 – Der Vorsitzende und die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates**

(1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten kommt im Diözesanvermögensverwaltungsrat kein Stimmrecht zu.

(2) Neben dem Vorsitzenden gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Diözesanbischof berufen werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten.

(3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Sachverständiger an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beschließen.

### **§ 4 – Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat**

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) müssen der Katholischen Kirche angehören und das Sakrament der Firmung empfangen haben;
- b) müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer-, Rechtswesens oder im Bau- und Liegenschaftsbereich haben und sich durch persönliche Integrität auszeichnen (vgl. c. 492 § 1 CIC);
- c) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- d) müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben;

- e) dürfen nicht durch kirchenbehördlichen Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sein;
  - f) dürfen nicht mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein und
  - g) dürfen nicht im kirchlichen Dienst auf der Ebene des Bistums Limburg oder des Bischöflichen Stuhles zu Limburg tätig sein.
- a) durch Zeitablauf nach Maßgabe des c. 186 CIC;
  - b) durch Amtsverzicht, der gegenüber dem Diözesanbischof zu erklären ist;
  - c) durch Tod;
  - d) durch Verlust der Voraussetzungen für die Berufung;
  - e) durch Amtsenthebung durch den Diözesanbischof bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Amtsenthebung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### § 5 – Berufung der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- (1) Der Diözesanbischof beruft die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates können gleichzeitig dem Diözesankirchensteuerrat angehören.
- (2) Der Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates erfolgt durch Beschlussfassung des Diözesankirchensteuerrates. Vor der Beschlussfassung hat der Diözesanbischof die Gelegenheit, Bedenken gegen zur Berufung vorgeschlagene vorzubringen sowie von sich aus dem Diözesankirchensteuerrat Vorschläge zu unterbreiten. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der Stimmen, die im Diözesankirchensteuerrat auf die Kandidaten entfallen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof auf fünf Jahre berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates während der fünfjährigen Amtszeit aus, beruft der Diözesanbischof gemäß Abs. 2 für den Rest der verbleibenden Amtszeit auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates ein neues Mitglied. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederberufung nach Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates auch mehrfach möglich (vgl. c. 492 § 2 CIC).
- (5) Schlägt der Diözesankirchensteuerrat dem Diözesanbischof keine Personen zur Berufung in den Diözesanvermögensverwaltungsrates vor, ernennt der Diözesanbischof die Mitglieder frei.

#### § 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrates

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Diözesanvermögensverwaltungsrates erlischt

#### § 7 – Arbeitsweise

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrates tritt in der Regel alle sechs bis acht Wochen zusammen. Weiter kann der Diözesanvermögensverwaltungsrates vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Anfall der Amtsgeschäfte dies nach dem Urteil des Vorsitzenden erforderlich macht oder wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung wünschen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrates ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder sowie der Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter anwesend sind.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrates trifft seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus der Amtstätigkeit entstandenen Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.

## § 8 – Verschwiegenheitspflichten

Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder vom Diözesanbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 – Haftung

(1) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Mitglieder sind über ihre Haftung ausdrücklich zu belehren.

Artikel 3 – Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)

### (1) Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates

- a) § 104 Abs. 1 Buchst. b SynO wird wie folgt neu gefasst:

„als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt;“

- b) § 104 Abs. 1 Buchst. c SynO wird wie folgt neu gefasst:

„zwei weitere Mitglieder der Finanzkammer, die vom Bischof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden;“

- c) Einfügung eines neuen § 104 Abs. 4 SynO

Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teil.“

- d) Dadurch wird der bisherige § 104 Abs. 4 SynO zu § 104 Abs. 5 SynO.

- e) § 108 SynO erhält folgende Überschrift: „§ 108 Vorsitz“.

- f) § 108 Abs. 3 SynO entfällt ersatzlos.

### (2) Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates

§ 109 Abs. 1 SynO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat hat die Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan zu beschließen;
- b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
- c) den Jahresabschluss festzustellen;
- d) über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen;
- e) vor der Berufung und der Abberufung des Diözesanökonomen angehört zu werden;
- f) über die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen zu beschließen;
- g) dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen und
- h) bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken.“

### (3) Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates

- a) Es wird ein neuer § 111 SynO „Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates“ folgenden Wortlautes eingefügt:

„Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuerrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 4 anzufertigen.“

b) Dadurch werden der bisherige § 111 SynO zu § 112 SynO und der bisherige § 112 SynO zu § 113 SynO.

h) Gründung bzw. Genehmigung und Auflösung kirchlicher Stiftungen sowie Änderungen von Stiftungszwecken.

#### **Artikel 4 – Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg**

##### **§ 1 – Einrichtung einer Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates**

Zur Unterstützung und Beratung des Diözesanbischofs in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung wird im Bischöflichen Ordinariat Limburg eine Finanzkammer eingerichtet.

##### **§ 2 – Aufgaben**

- (1) Die Zuständigkeit der Finanzkammer erstreckt sich insbesondere auf Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (2) Der Finanzkammer obliegt die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) allgemeine Fragen des Kirchensteuerrechts und des Melderechts;
  - b) Gebührenordnungen und Lizenzverträge;
  - c) bedeutsame Baulastfragen;
  - d) Zustimmung zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere der Schulstiftung des Bistums Limburg, der Baustiftung des Bistums Limburg, des Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten der entsprechenden Sondervermögen;
  - e) beamtenrechtliche Angelegenheiten; Entscheidungsvorschläge betreffend die beamtenrechtliche Ausgestaltung und Beendigung von kirchlichen Beamtenverhältnissen sowie besoldungsrechtliche Regelungen für die Geistlichen;
  - f) arbeitsvertragliche Angelegenheiten, einschließlich des Vergütungswesens, entsprechender Nebenleistungen und Regelungen für die Erstattung dienstlicher Auslagen, soweit dies nicht Aufgabe der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) ist;
  - g) Begründung, Aufgabe und Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse;

(3) In Fragen des Haushaltswesens nimmt die Finanzkammer die ihr durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) In Fragen der Finanzanlagen nimmt die Finanzkammer die ihr durch die Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) Die Finanzkammer nimmt die Aufgaben des Organs des Versorgungsfonds nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung wahr.

(6) Die Finanzkammer unterbreitet dem Generalvikar Vorschläge für die Berufung der Dienstgebervertreter in die KODA.

(7) Im Übrigen ist die Finanzkammer für die Angelegenheiten zuständig, die ihr vom Diözesanbischof übertragen werden oder die ihr aufgrund anderer Regelungen zugewiesen sind.

##### **§ 3 – Mitglieder**

(1) Geborene Mitglieder der Finanzkammer sind:

- a) der Generalvikar
- b) der Finanzdezernent
- c) der Justitiar
- d) der Personaldezernent
- e) der Dezernent Pastorale Dienste.

(2) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung der Dezerntenkonferenz weitere Mitglieder berufen. Ihm obliegt auch die Abberufung dieser Mitglieder, ebenfalls nach Anhörung der Dezerntenkonferenz.

##### **§ 4 – Vorsitz und Geschäftsführung**

Der Vorsitzende der Finanzkammer ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Finanzdezernent. Dem Finanzdezernenten obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung.

##### **§ 5 – Arbeitsweise**

(1) Die Finanzkammer tagt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinaus tagt sie, wenn der Diözesanbischof oder ein Mitglied der Finanzkammer dies verlangen.

- (2) Die Finanzkammer kann für die Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen.

#### § 6 – Beschlussfassung

- (1) Die Finanzkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Finanzkammer trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 7 – Wirksamkeit der Beschlüsse und Information

- (1) Über die Beschlüsse der Finanzkammer erstellt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll, das dem Diözesanbischof zur Genehmigung der Beschlüsse zugeleitet wird.
- (2) Unbeschadet der Rechte Dritter erlangt ein Beschluss mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft. Bei längerer Abwesenheit des Diözesanbischofs obliegt dem Generalvikar die Genehmigung.
- (3) Der Geschäftsführer, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. e) und f) der Personaldezernent, informiert die jeweils zuständigen Dezernate bzw. Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates schriftlich über die Beschlüsse der Finanzkammer.
- (4) Zu Einzelheiten über die Arbeitsweise, insbesondere zum Protokoll, gibt sich die Finanzkammer eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 5 – Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg**

#### § 1 – Einsetzung eines Ausschusses Bau und Liegenschaften

Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Ausschuss Bau und Liegenschaften (im Folgenden Ausschuss) eingesetzt.

#### § 2 – Aufgaben

- (1) Dem Ausschuss obliegt die kurieninterne Vorberatung aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögens-

verwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen. Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Bau freigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen.

- (2) Der Ausschuss beschließt ferner Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 100.000 EURO übersteigen.

#### § 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ausschusses kraft Amtes sind:

- a) der Generalvikar
- b) der Finanzdezernent
- c) der Personaldezernent
- d) der Dezernent Pastorale Dienste.

- (2) Beratende Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) der Leiter der Abteilung Diözesanbauamt
- b) der Leiter der Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste
- c) der Leiter der Abteilung Controlling
- d) bei Abwesenheit nimmt der jeweilige Vertreter in der Abteilung teil.

- (3) Der Generalvikar kann nach Anhörung der Mitglieder gemäß Absatz 1 weitere Mitglieder berufen oder abberufen.

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder gemäß den Absätzen 2 und 3 haben Rede- und Antragsrecht.

- (5) Der Ausschuss kann fallbezogen für die Beratung sachverständige Gäste hinzuziehen.

#### § 4 – Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Finanzdezernent. Dem Finanzdezernenten obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung. Der Ausschuss kann einen Schriftführer bestimmen, der nicht Mitglied gemäß § 2 sein muss.

#### § 5 – Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt in der Regel mit den Sitzungsfrequenzen des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie des Konsultorenkollegiums.

## § 6 – Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder kraft Amtes anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Ausschuss trifft die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 7 – Wirksamkeit der Beschlüsse und Verfahrensweise

- (1) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das durch den Geschäftsführer und den Schriftführer, sofern dieser bestellt ist, zu unterzeichnen ist.
- (2) Das gemäß Abs. 1 erstellte Protokoll ist dem Generalvikar zur Zustimmung zu den getroffenen Beschlüssen vorzulegen. Sofern der Generalvikar sich einen Beschluss des Ausschusses nicht zu eigen macht, ist eine erneute Beratung der betreffenden Angelegenheit im Ausschuss erforderlich. Bei längerer Abwesenheit des Generalvikars gelten die üblichen Vertretungsregelungen.
- (3) Nach erfolgter Zustimmung zu den Beschlüssen des Ausschusses initiiert der Geschäftsführer die Beratungsgänge in den bepruchsberechtigten Gremien gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 2.

## Artikel 6 – Änderung des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg

§ 5 des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt 2006, S. 219–222), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18. November 2010 (Amtsblatt 2010, S. 458–460) erhält die Überschrift „Kammern und Ausschüsse“ und folgenden Wortlaut: „Die Rechte und Pflichten der Pastoralkammer, der Finanzkammer, der Personalkammern sowie des Ausschusses Bau und Liegenschaften werden in eigenen Satzungen geregelt.“

## Artikel 7 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg

### § 1 – Name und Rechtsstellung

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht

öffentliche juristische Person.<sup>1</sup>

- (2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>2</sup>

### § 2 – Zweck

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang des Amtes des Bischofs von Limburg und ist diesbezüglich vornehmlich den folgenden Zwecken gewidmet:
  - a) Der Bischöfliche Stuhl fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Limburg anvertrauten Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes (vgl. cc. 387–390 CIC) und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (vgl. c. 394 CIC).
  - b) Der Bischöfliche Stuhl gewährt dem Bischof als Bischof von Limburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Die Körperschaft kann außerdem Träger von Diözesanvermögen sowie sonstigen, in der Regel gewidmeten, Vermögensbestandteilen sein.

### § 3 – Stammvermögen und sonstige Mittel

- (1) Der Bischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das von anderem Vermögen getrennt zu halten ist. Erlöse aus Vermögensveräußerungen sollen in der Regel langfristig angelegt werden.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder auf Grund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.
- (3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus
  - a) den Erträgen des Vermögens,
  - b) Einnahmen, die der Körperschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,
  - c) Erstattungen,
  - d) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.
- (4) Eine weitere Vermischung des Vermögens und der Haushaltswirtschaft des Bischöflichen Stuhls mit anderen diözesanen Körperschaften soll grundsätzlich nicht erfolgen.

<sup>1</sup> Vgl. cc. 4 und 116 CIC.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 13 Reichskonkordat vom 20.07.1933, RGBl. II S. 679 i. V. m. Art. 1 (1) Staatsvertrag Hessen vom 29. März 1974, GVBl. S. 388 u. Art. 1 Staatsvertrag Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975, GVBl. S. 399.

#### § 4 – Verwaltung und Vertretung der Körperschaft

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Limburg.<sup>3</sup>
- (2) (In der Regel vertritt der Generalvikar des Bischofs von Limburg den Diözesanbischof in der Vertretung des Bischöflichen Stuhles.
- (3) Im Falle der Amtsbehinderung des Bischofs von Limburg gelten die Bestimmungen des c. 413 CIC, im Falle der Sedisvakanz die der Bestimmungen des c. 419 CIC.
- (4) Der Diözesanbischof bestellt den Diözesanökonom oder den Finanzdezernenten, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

#### § 5 – Wahrnehmung der Beispruchsrechte und weitere Zuständigkeiten

- (1) Für das beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl zu Limburg angesiedelte Vermögen finden die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dabei werden die Beispruchsrechte des Konsultorenkollegiums gemäß der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC vom Domkapitel wahrgenommen.
- (2) Im Übrigen nehmen die Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg ihre Aufgaben in vollem Umfang auch für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wahr.
- (3) Der Diözesanbischof bedient sich in Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung der fachlichen Beratung durch die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates entsprechend der für das Bistum geltenden Normen.

#### § 6 – Planungswesen und Rechnungslegung

- (1) Das Planungswesen und die Rechnungslegung der Körperschaft richten sich nach der Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> § 32 KVVG v. 23.11.1977, Amtsblatt 1977, S. 559f., Staatsanz. Hessen, S. 2426f. u. Staatsanz. Rheinland-Pfalz, S. 880f.

- (2) Der Diözesanökonom oder der Finanzdezernent (vergleiche § 4 Abs. 4) hat durch die Vorlage eines Jahresabschlusses dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft über die Verwaltung der Körperschaft für das vergangene Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres zu geben.

#### § 7 – Änderungen des Statutes

Der Diözesanbischof kann dieses Statut nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums ändern.

#### § 8 – Aufhebung der Körperschaft

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg fällt dessen Vermögen an das Bistum Limburg, das es unter Beachtung der Zwecke der Körperschaft zu verwenden hat.

#### Artikel 8 – Diözesanökonom

##### § 1 – Berufung und Stellung

Der Diözesanbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates für fünf Jahre einen Diözesanökonom. Wiederernennung ist – auch mehrfach – möglich. Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates durch den Diözesanbischof abberufen werden. Es besteht unbeschadet etwaiger Regelungen des Diözesanbischofs gemäß c. 134 § 3 CIC kein Weisungsrecht des Generalvikars gegenüber dem Diözesanökonom, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht.

##### § 2 – Aufgaben

- (1) Der Diözesanökonom verwaltet unter Wahrung der Rechte und Pflichten Dritter das Vermögen der Diözese gemäß dem vom Diözesankirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan unter der Autorität des Diözesanbischofs (c. 494 § 3 CIC). Er unterliegt dabei der Haushaltsordnung des Bistums Limburg.
- (2) Der Diözesanbischof bestellt in der Regel den Diözesanökonom, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

### § 3 – Berichtspflichten

Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen.

### Artikel 9 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. April 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.

Limburg, 16. März 2016  
Az.: 603H/18480/16/01/1

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

-----  
Amtsblatt August 2023, Nr. 104:

**1. Art. 2 § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

„Die Erteilung von Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 250.000 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.“

**2. Art. 5 § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen.“